



BÜRSTÄDTER
LOHNSTEUERHILFE
VEREIN e.V.

BEITRAGSORDNUNG

(beschlossen in der Vertreterversammlung am 19.12.2025)

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen nur einen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Beitragshöhe

Der Kalenderjahresmitgliedsbeitrag beträgt € 200,-- (Zweihundert). Er ist für alle Mitglieder einheitlich.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird bei den bestehenden Mitgliedschaften grundsätzlich halbjährlich zum 01.02. und 01.07. des laufenden Jahres mittels einer Einzugsermächtigung erhoben. Im Jahr des Eintritts ist er sofort fällig.

Ein Anspruch auf Leistung des Vereins besteht nur dann, wenn der jeweilige Beitrag auch nachgewiesenermaßen beglichen ist.

§ 4 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Dies gilt nur für Aufwendungen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese Kosten sind dann grundsätzlich von den Mitgliedern zu erstatten. Im Besonderen ist dies dann der Fall, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren – Änderungen ihrer Bank- oder Kontenverbindungen nicht, bzw. nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

